

Amtsblatt

Nummer 45a
76. Jahrgang
Montag, 2. November 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBL 2020 Nr. 616, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 23.10.2020 „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1. Die Ziffer 1. wird geändert in: „Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV (Maskenpflicht), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:“
 - 1.2. Die Unterziffern 1.1 bis 1.3 (Benennung der stark frequentierten öffentlichen Plätze) bleiben unverändert erhalten.
 - 1.3. Die Unterziffer 2.2 wird geändert in:

„Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 8. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr.“

- 1.4. Die Unterziffer 2.3 wird geändert in: „Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 wird auf 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr beschränkt.“
- 1.5. Die Ziffer 3. wird geändert in: „Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:
 - Bismarckplatz
 - Neupfarrplatz
 - Domplatz (mit Domstraße und Kräutlermarkt)
 - Haidplatz“
- 1.6. Die Ziffern 1. bis 5. bleiben im Übrigen unverändert erhalten.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Sie gilt ab **02.11.2020**, 00:00 Uhr. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die in § 2 der 8. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
3. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Allgemeinverfügung, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 27 der 8. BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b. Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

Dr. Veit
Rechtsdirektor

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.